

Programmdokument ab 1. Jänner 2007
gemäß Punkt 1.3 der Richtlinien „Jungunternehmer- und Innovationsförderung
für KMU - Haftungsübernahmen“

Double Equity Garantiefonds

1. Ziele des Programms

Kleine und mittlere Unternehmen finden vielfachschwerer Zugang zu Risikokapital als Großunternehmen. Wesentliche Ursachen für diese Marktlücke sind Informationsasymmetrien, überdurchschnittliche Transaktionskosten und mangelnde Erfahrung privater Investoren bei derartigen Beteiligungsfinanzierungen. Besonders ausgeprägt ist diese Marktlücke bei neugegründeten und jungen Unternehmen, die noch keinen track record vorweisen können.

Mit diesem Programm soll durch eine Verdoppelung von privaten Risikokapitalfinanzierungen ein Anreiz für die verstärkte Eigenkapitalfinanzierung von jungen Unternehmen geschaffen werden. Damit soll die Finanzierungsstruktur dieser Unternehmen für die Finanzierung von Innovations- und Wachstumsprojekten verbessert werden. Es soll damit zur Erhöhung der Nachhaltigkeit (im Sinne eines verbesserten Wachstumspotenzials und höherer Erfolgsquoten) von Unternehmensgründungen und -übernahmen beigetragen werden und somit eine Steigerung der Dynamik und Wettbewerbsstärke des Wirtschaftsstandortes Österreich erreicht werden.

2. Angabe der EU-rechtlichen Grundlagen

„De-minimis“-GVO

3. Laufzeit des Programms

Ansuchen im Rahmen des gegenständlichen Programms können vom 1.1.2007 bis 30.06.2007 bei der aws gestellt werden.

4. Förderungsnehmer

- Gefördert werden kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der jeweils aktuellen Bestimmungen des EU-Wettbewerbsrechts, die vor längstens fünf Jahren gegründet oder übernommen wurden („junge Unternehmen“). Als Übernahme gilt ein Wechsel von mehr als der Hälfte des Gesellschaftskapitals.
- Die Förderung ist an keine Rechtsform gebunden (Einzelunternehmen, Kapital- und Personengesellschaften)
- Verflochtene Unternehmen sind als Einheit zu betrachten.
- Das Unternehmen muss über einen Sitz in Österreich verfügen.

5. Detail zu den förderbaren Projekten sowie zu den förderbaren Kosten

Gefördert werden Innovations- und Wachstumsprojekte junger Unternehmen, die über verdopplungsfähiges Eigenkapital verfügen.

Verdopplungsfähiges Eigenkapital erfüllt folgende Bedingungen:

- Die Beteiligung erfolgt in Form zusätzlicher Barmittel
- Sofern die Beteiligung nicht direkt am Gesellschaftskapital erfolgt (sondern z. B. in Form von Stillen Einlagen oder partiarischen Darlehen), gilt:
 - die Beteiligungsmittel werden dem Unternehmen auf eine Dauer von zumindest zehn Jahren zur Verfügung gestellt,
 - die Verzinsung dieser Beteiligungsmittel ist ausschließlich gewinnabhängig
 - im Insolvenzfall sind die Beteiligungsmittel nachrangig
- Nach Einbringung des Eigenkapitals gewährte Bankkredite und Leasingfinanzierungen verringern die Bemessungsgrundlage (da die Verdopplung bereits durch den Markt erfolgte).

5.1. Förderbare Kosten

- Materielle und immaterielle (wie Technologietransfer, Produktdesign und Marketing) Investitionen
- Betriebsmittel

5.2. Nicht förderbare Projekte/Kosten

- Projekte, mit denen vor Einreichung des Förderungsantrages begonnen wurde
- Projekte, die keine plausible Erfolgchance haben und/oder eine nachhaltige positive Unternehmensentwicklung nicht erwarten lassen
- Projekte, die bereits im Rahmen der Eigenkapitalgarantien gefördert wurden.

6. Details zu Förderungsart und -höhe

a. Haftungsübernahmen

Die Förderung erfolgt durch Übernahme einer maximal 80 %igen Bürgschaft für Kredite bis zur Höhe des verdopplungsfähigen Eigenkapitals (maximal EUR 1,875 Mio.), mit denen bis zu 50 % der Kosten der unter Punkt 5. genannten Projekte finanziert werden können. Die Kreditlaufzeit beträgt im Regelfall bis zu zehn Jahren (maximal 20 Jahre).

Für den von aws verbürgten Kreditteil sind grundsätzlich keine weiteren Sicherheiten zu bestellen, jedoch übernehmen die wesentlichen Eigentümer des Unternehmens eine persönliche Haftung für den aushaftenden Kreditbetrag, wenn einer der folgenden Tatbestände eintritt:

- Das als Basis für den Double Equity Garantiefonds dienende Eigenkapital wird während der Kreditlaufzeit durch ausserplanmäßige Entnahmen (das sind Vermögens-transfers aller Art an Gesellschafter, die nicht in den der aws vorgelegten Planungen enthalten sind) reduziert.
- Die Mehrheit der Geschäftsanteile wird während der Kreditlaufzeit veräußert oder abgetreten und der aushaftende Kredit im Rahmen des Double Equity Garantiefonds wird nicht entweder zur Gänze rückgeführt oder bankmäßig voll besichert. Dies gilt auch für rechtliche Konstruktionen, aus denen sich – analog zu einer Abtretung der Mehrheit der Geschäftsanteile – eine wesentliche Änderung der Beherrschungsverhältnisse ergibt.

Bei Kombination mit anderen Haftungsinstrumenten kann der Anteil der aws an gesamten Finanzierungsrisiko des Unternehmens 50 % grundsätzlich nicht überschreiten (Ausnahme: technologieorientierte Unternehmen, hier kann der aws-Risikoanteil bis zu 75 % betragen). In

jedem Fall ist ein angemessener Risikoanteil der wesentlichen Eigentümer des Unternehmens erforderlich.

b. Zinssatzobergrenze

Durch die Inanspruchnahme der Förderung werden die Zinssätze für finanzierende Institute begrenzt. Die Zinssatzobergrenze berechnet sich basierend auf dem 3-Monats EURIBOR.

Der Berechnungsmodus für den Verfahrenszinssatz des Bundes wird gesondert veröffentlicht und ist sowohl auf der Homepage des BMWA als auch der aws einzusehen.

c. Entgelte

Das fixe Bürgschaftsentgelt beträgt zumindest 1,0 % p.a. des aushaftenden verbürgten Kreditbetrages und ist formal nach oben nicht beschränkt. In der Praxis wird das fixe Garantieentgelt mit maximal 5 % p.a. festgelegt.

Zusätzlich wird in jedem Fall ein erfolgsabhängiges Bürgschaftsentgelt verrechnet, und zwar als Prozentsatz des jeweils aushaftenden garantierten Kreditbetrages, soweit dieser Entgeltbetrag im Jahresgewinn gedeckt ist. Die Höhe dieses zusätzlichen erfolgsabhängigen Entgelts bewegt sich zwischen 1 und 5 % p.a.

Die Festlegung der Entgelthöhe erfolgt unter Anwendung des aws-Ratingsystems.

Es wird ein Bearbeitungsentgelt von 0,5 % vom Kreditbetrag verrechnet

7. Einreichung des Förderansuchens

Die Einreichung des Ansuchens muss vor Durchführungsbeginn des Projektes mit Hilfe eines von der aws aufgelegten Formulars im Wege des finanzierenden Institutes bei der aws erfolgen.

8. Festlegung der Projektlaufzeit

Projekte müssen innerhalb von zwei Jahren (beginnend mit dem Datum des Förderanbotes) abgeschlossen werden.

9. Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten

Bei Einreichung eines Förderungsansuchens ist vom Förderungswerber eine Aufstellung über die aktuelle Beschäftigungssituation (Stand an Vollzeitäquivalenten) im Unternehmen geschlechtsdifferenziert vorzulegen.

Soweit im gegenständlichen Text Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.